

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1877**

69 (5.12.1877)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1877.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 73700. R. Erhebung von Erlösen aus alten Materialien.	Nr. 74015. B. Saarbrücken-Bayerischer Eisenspezialtarif.
Nr. 74333. B. Auslieferung der ankommenden Güter.	Nr. 74016. B. Rumänisch-Galizisch-Mitteldeutscher Getreideverkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 73900. B. Einrichtung einer Central-Stelle behufs Wiedererlangung des auf Eisenbahnen zurückgelassenen Handgepäcks.	Nr. 74102. B. Elfaß-Lothring.-Luxemburgisch-Bayerischer Eisenspezialtarif.
Nr. 74011. B. Güterverkehr Badische Bahn-Winterthur Nordostbahn.	Nr. 74101. B. Rücksendung von Wagenbedeckn.
Nr. 74012. B. Süddeutscher Verband.	Nr. 74103. B. Wagenmangel bei fremden Bahnen.
	Nr. 74368. B. Vereinswagenregulativ.
	Nr. 74452. B. Wagenbeistellung zum Saarfohlenverkehr.
	Nr. 74814. B. Güterdienst-Impressen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 73700. R. Die Erhebung von Erlösen aus alten Materialien betreffend.

Aus dem Verkauf von Materialien erlöste Gelder, welche nach Maßgabe der Verfügung vom 12. Mai d. J. Nr. 29826. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 37) bei den Stationscassen einbezahlt werden, sind künftighin nach der Verordnung vom 18. November l. J. Nr. 71600. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 66) im Vorschuß- und Depositen-Conto zu behandeln.

Die Entfernung der Beträge aus diesem Conto, beziehungsweise deren Uebertragung in das Cassentagebuch hat zu erfolgen, sobald der Stationscasse von der Hauptcasse eine bezügliche Erhebungsanweisung nach Ziffer 40 der Cassen- und Rechnungsinstruction von 1871 (Verordnungs-Blatt Nr. 73) zugekommen ist.

Als Beleg zum Vorschuß- und Depositen-Conto dient das in obengenannter Verfügung vom 12. Mai l. J. vorgeschriebene Auftrags-Schreiben der Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Carlsruhe, den 28. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Rechnungs-Abtheilung.

Gmelin.

Nr. 74333. B. Die Auslieferung der ankommenden Güter betreffend.

Gemachter Wahrnehmung zufolge wird bezüglich der Auslieferung der ankommenden Güter durch Mittelspersonen manchmal ein unrichtiges Verfahren eingehalten und hat namentlich die ungeordnete Erhebung und Aufbewahrung der Vollmachten, sowie die ohne Nothwendigkeit stattgehabte Ueberweisung von Gütern für außerhalb des Stationsortes wohnende Adressaten an nicht bevollmächtigte Fuhrleute mehrfach Anlaß zur Beanstandung gegeben.

Zur Verständigung der Gütererpeditionen wird deshalb hinsichtlich der hier in Betracht kommenden verschiedenartigen Verhältnisse Folgendes bemerkt:

Als das gewöhnliche Verfahren ist das Avisirungsverfahren anzusehen, welches darin besteht, daß dem Adressaten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung der transportirten Güter ein ordnungsgemäß ausgefertigter Güteranmeldezettel entweder durch die Post in Form einer Postkarte oder, wenn zur Beschleunigung der Avisirung innerhalb des Stationsortes ein besonderer Anmeldezettelträger bestellt ist, durch den Letzteren zugesendet wird.

Die Auslieferung des Frachtbriefs und des Gutes findet alsdann auf Rückgabe des mit der ordnungsmäßig vollzogenen Empfangsbescheinigung des Adressaten versehenen Anmeldezettels und nach erfolgter Frachtzahlung bei der Gütererpedition statt. Bei diesem Verfahren bedarf es zur Abholung der Güter durch eine Mittelsperson selbstverständlich keiner besonderen Vollmacht, da diese Person durch das Ueberbringen des mit der Empfangsbescheinigung des Adressaten versehenen Anmeldezettels hinreichend legitimirt ist.

Abgesehen von den „Bahnhof restante“ gestellten Gütern, deren Behandlung wohl keiner weiteren Erläuterung bedarf, kann außerhalb des Avisirungsverfahrens je nach den örtlichen Verhältnissen und den Dispositionen der Gütereempfänger nur Folgendes in Betracht kommen:

1. Abfuhr der ankommenden Güter durch den von der Bahnverwaltung bestellten Kollfuhrunternehmer (Eisenbahngüterbestätter) an die Behausung oder an das Geschäftslokal des Adressaten — ohne, daß eine Avisirung vorausgeht.

Der Anmeldezettel dient hierbei lediglich als Formular für die von dem Eisenbahngüterbestätter zu erhebende Empfangsbescheinigung.

In den mit Eisenbahngüterbestätterei-Einrichtung versehenen Stationen findet das Avisirungsverfahren bezüglich des nach dem Stationsorte bestimmten Verkehrs im Allgemeinen nur auf Wagenladungsgüter Anwendung.

Ausnahmsweise muß dasselbe aber, in so weit eine Einschränkung der Befugniß der Adressaten, ihre Güter selbst abzuholen oder sich anderer als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer zu bedienen, nicht ausdrücklich angeordnet ist, auch auf diejenigen Stückgüter angewendet werden, bezüglich welcher der Adressat durch schriftlich abgegebene, ein für alle Mal gültige Erklärung von der eben gedachten Befugniß Gebrauch gemacht hat.

2. Empfangnahme der Güter durch eine vom Adressaten hiezu ständig bevollmächtigte Mittelsperson.

Die betreffende Vollmacht soll unter ausdrücklichem Verzicht auf die der Eisenbahn nach §. 59 des Betriebs-Reglements obliegende Avisirung dahin lauten, daß der Betreffende (in der Regel ein Expeditur oder Fuhrmann) ermächtigt ist, alle unter der Adresse des Empfängers ankommenden Güter (event. nur die Stückgüter) unter Zahlung der darauf hastenden Fracht und Nachnahme in Empfang zu nehmen und an Stelle des Empfängers rechtsgiltige Bescheinigung zu ertheilen.

Jede solche Vollmacht muß ordnungsmäßig mit Datum und Unterschrift sowie mit einer notariellen oder ortsbehördlichen Beglaubigung der Letztern versehen sein.

Die Bestimmung des letzten Absatzes unter Ziffer 43 der Dienstvorschriften zum Betriebs-Reglement, durch welche bisher eine Ausnahme zugelassen war, wird hiermit aufgehoben.

Die Bahnämter sind ermächtigt, Formulare für solche Vollmachten in Druck anfertigen und an solche Stationen verabsorgen zu lassen, wo in Ermangelung einer Eisenbahngüterbestätterei oder beim Vorhandensein zahlreicher außerhalb des Stationsortes wohnender Güterempfänger die Aufstellung geeigneter Mittelspersonen im Interesse beschleunigter Abfuhr der Güter wünschenswerth erscheint.

Die Vollmachten sind besonders sorgfältig aufzubewahren und soll überdies zur ständigen Kenntnißnahme für die betreffenden Abfertigungsbeamten ein vollständiges Namensverzeichnis der Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Mittelspersonen an zugänglicher Stelle im Bureau angebracht sein.

Die Bezirksvorstände werden sich gelegentlich der Dienstvisitation vom Vollzug überzeugen.

Zu einer Avisirung der Güter an die Mittelsperson ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, und es soll, wenn ein derartiges Verlangen gestellt wird, nur ausnahmsweise in dem Falle entsprochen werden, wo die obengedachte Vollmacht von einem außerhalb des Stationsortes wohnenden Güterempfänger an eine im Stationsort wohnende Mittelsperson ertheilt worden ist.

3. Ueberweisung der Güter an einen Expeditur oder an eine sonstige den Gütertransport gewerbsmäßig betreibende Person behufs der Weiterbeförderung nach dem nicht an der Eisenbahn gelegenen Bestimmungsort ohne, daß weder der Versender noch der Empfänger hiezu ausdrücklich Weisung gegeben bezw. ohne daß die obengedachte ständige Bevollmächtigung der Mittelsperson stattgefunden hat. Von diesem Verfahren, obwohl dasselbe unter gegebenen Verhältnissen nach §. 61 des Betriebs-Reglements berechtigt ist, soll mit Rücksicht auf die bisher erwachsenen bezüglichen Beschwerden fernerhin möglichst Umgang genommen und statt dessen das Avisirungsverfahren eingehalten werden.

Das Letztere ist jedenfalls dann einzuhalten, wenn zur Beförderung des Anmeldezettels an den Adressaten durch die Post tägliche Gelegenheit geboten und zur mehrtägigen Auf-

betwahrung des Gutes in der Güterhalle ausreichend Raum vorhanden ist, anderseits aber vom Stationsorte nach dem Wohnorte des Adressaten eine gut eingerichtete, vollkommen sichere und mindestens drei Mal wöchentlich stattfindende Güterbeförderung nicht besteht.

Carlsruhe, den 30. November 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Gepäcktransport.

Nr. 73900. B. Zu Nr. VIII der Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen wurde ein gemeinsames Formular für Reclamationen über verlorenes Handgepäck beschlossen, welches Formular auf allen Stationen vorrätzig zu halten und den Reisenden auf Verlangen abzugeben ist.

In Ausführung dieses Beschlusses wird das Material- und Drucksachenbureau angewiesen, erstmals an sämtliche Stationen diesseitiger Verwaltung einige Impresenformulare der genannten Art abzusenden. Dieselben sind vom Tage des Empfanges an den Reisenden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und nach stattgehabter Ausfüllung wie eingegangene gewöhnliche Reclamationschreiben zu behandeln, bezw. im Dienstwege an die betreffende Adresse zu befördern, soferne der Reclamant nicht vorzieht, sich hiezu der Post zu bedienen, wels' letzteres übrigens unbedingt dann geschehen müßte, wenn die Reclamation die Badische Bahn nicht berührt, die Absendung also direct an eine fremde Bahnstelle zu bewirken wäre.

Die Deckung weiteren Bedarfs hat im Wege der regelmäßigen Impresenbestellung zu erfolgen.

#### Gütertransport.

Nr. 74011. B. Mit dem 1. Dezember l. J. tritt ein 3. Nachtrag zum provisorischen Tarif vom 1. Februar 1876 für die Beförderung von Gütern zwischen der Nordostbahnstation Winterthur und Stationen der Main-Neckar-Bahn sowie der Badischen Bahn in Kraft.

Nr. 74012. B. Für die Beförderung von Eisensfabrikaten, Roheisen etc. in Wagenladungen von 10,000 kg von Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg nach Württembergischen Stationen ist ein neuer Specialtarif erstellt worden, welcher am 25. November l. J. in Kraft getreten ist.

Wie aus der dem Tarife beigegebenen Instradirungstabelle hervorgeht, sind für diesen Verkehr die Routen via Rehl-Billingen bezw. Mengen, Zimmendingen und Pfullendorf neu aufgenommen worden.

Den Uebergangestationen wird zur besonderen Aufgabe gemacht, mit den einschlägigen Instradirungen sich alsbald genau vertraut zu machen, deren richtige Durchführung unausgesezt zu überwachen und vorkommende Unregelmäßigkeiten jeweils zur Kenntniß der Generaldirection zu bringen.

Dieser Verkehr ist als Süddeutscher Verbandsverkehr zu behandeln.

Nr. 74015. B. Für die Beförderung von Eisensfabrikaten und Roheisen etc. in Wagenladungen von Stationen der Königlich Saarbrücker-Bahn nach Stationen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen tritt am 1. Dezember l. J. ein neuer Eisenspecialtarif in Kraft.

Die Uebergangsstellen werden sich mit den dem Tarife beigegebenen Instradirungsvorschriften alsbald vertraut machen und deren richtiger Ausführung besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Dieser Verkehr ist als Süddeutscher Verbandsverkehr zu behandeln.

Nr. 74016. B. Für den Rumänisch-Galizisch-Mitteldeutschen Getreideverkehr via Myslowitz ist ein neuer Specialtarif erstellt worden, welcher in Form von 5 Tarifheften ausgegeben wird und am 1. Dezember l. J. in Kraft tritt.

Dem neuen Tarife ist als Anhang ein Ausnahmetarif für den Transport von Getreide etc. Russischer Provenienz ab den Stationen Pobwolocziska, Brody, Lemberg und Krakau beigegeben.

Außer den seitherigen Rumänischen und Oesterreichischen Verbandsstationen sind Stationen der Rumänischen Eisenbahnaktiengesellschaft und der Erzherzog-Albrecht-Bahn in

den Verband neu aufgenommen worden; die in den Tarif eingestellten Frachtsätze für die Stationen der Erzherzog-Albrecht-Bahn kommen jedoch vorerst und bis auf Weiteres nicht zur Anwendung.

Für die Dauer des gegenwärtigen Orientkrieges bringen die Rumänischen Bahnen für die bei deren Stationen zur Aufgabe kommenden Transporte neben den tarifmäßigen Frachtsätzen besondere Kriegszuschläge zur Einhebung, deren Höhe in dem dem Tarife eingestetzten Aviso ausgedrückt sind.

Nr. 74102. B. Zu dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 70353. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 65 vom 1. J.) eingeführten Specialtarife für Beförderung von Eisenzubehören und Roheisen zc. von Elsaß-Lothringen und Luxemburg nach Bayern zc. ist eine Berichtigung der Instradierungs-vorschriften erschienen, welche den Uebergangsstationen alsbald l. H. zugehen wird.

#### Materialsachen.

Nr. 74101. B. Auf Ersuchen der Generaldirection der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn wird hiermit bestimmt, daß die auf die diesseitige Bahn gelangenden Wagentheile dieser Verwaltung nur eilgutmäßig und zwar in der regulativmäßig vorgeschriebenen Frist von 2 Tagen zurückzusenden, auch im Fall der Benützung nur nach Stationen des Rückweges oder der Heimathbahn zu verwenden sind.

Nr. 74103. B. Auf Verlangen der betreffenden Eigenthumsverwaltungen sollen die auf die diesseitigen Linien übergehenden Güterwagen der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft sowie die gedeckten Güterwagen der Oberlausitzer und Cottbus-Großhainer Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Weiteres weder über die ursprüngliche Adress- bezw. Bestimmungsstation hinaus mit neuem Frachtbriefe weiterexpedirt, noch auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen oder behufs der Rückbeladung weitergesendet bezw. auf Seitenlinien abgeleitet werden.

Nr. 74368. B. Von dem Regulativ für die gegenseitige Wagenbenützung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen ist eine neue Ausgabe veranstaltet worden, welche mit 1. Dezember l. J. in Wirksamkeit treten soll.

Dieselbe enthält, abgesehen von verschiedenen Erläuterungen bezw. Anmerkungen sowie von den im Nachtrage vom 1. Januar l. J. enthaltenen Abänderungen, welche

hier entsprechend berücksichtigt worden sind, auch einige neue Bestimmungen, betreffend:

1. die Beklebung der Wagen auf der Hintour beim Uebergange von einer Bahn auf eine andere (§. 3 Abs. 6),
  2. die Behandlung der Wagenbestandtheile (§. 19 Abs. 2) und der Ladungs-Utensilien (§. 20 Abs. 3) und
  3. die Einsendung der beschädigten, aber noch brauchbaren Wagenbestandtheile an die Eigenthums-Verwaltung (§. 26 Abs. 7),
- welche von dem bezeichneten Tage ab in Vollzug zu treten haben.

Zur Beklebung der Wagen bei der Uebernahme von den Anschlußbahnen ist bis zum Aufbrauche der noch vorhandenen Vorräthe das betr. bisherige Formular fortzuverwenden. Eintretenden Falls werden den Uebergangsstationen von dem Material- und Drucksachen-Bureau nach dem auf Seite 28 des Regulativs enthaltenen Formular angefertigte neue Uebergangszettel zugestellt werden.

Zu bemerken ist hier, daß, nachdem die Wagen der Pfalzbahn, sofern solche über Mannheim oder Marau auf die Babilische Bahn übergehen, in leerem Zustande ohne Rücksicht auf die Hintour über einen dieser beiden Uebergangspunkte zurückgeleitet werden dürfen, die Bezettelung dieser Wagen beim Eingange auf diesseitige Linien auch fernerhin zu unterbleiben hat.

Ebenso verhält es sich mit den leer zurückkehrenden Wagen der Württembergischen Staatsbahn, welche mit Ausnahme der über Pfullendorf und Mengen eingehenden Schmelzwagen (Verordnungs-Blatt vom v. J. S. 455) ohne Rücksicht darauf, über welche Station der Eingang erfolgt ist, jeweils auf der nächstgelegenen Uebergangsstation zurückgestellt werden, indem auch hier eine Beklebung bei dem Eingange zwecklos wäre.

Von dem neuen Begleitschein-Formular (§§. 19 und 20) werden sämtliche Güterstationen durch das Material- und Drucksachen-Bureau entsprechende Quantitäten erstmals unverlangt zugesandt erhalten; doch soll im internen Verkehr bis auf Weiteres noch das bisherige Formular verwendet werden und das neue Formular somit nur im directen Verkehr mit auswärtigen Bahnen in Anwendung kommen.

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare des neuen Regulativs werden den betreffenden Dienststellen und Beamten von hier aus zugesandt, wogegen die bis dahin im Gebrauch gewesenen Exemplare von den Groß-Bahnämtern und den Groß-Bezirksmaschineningenieuren

zu sammeln und an das Material- und Drucksachen-Bureau einzusenden sind.

Nr. 74452. B. Von den im October und November d. J. zur Beladung mit Saarkohlen über Marau leer nach den Saargruben entsendeten Wagen der Schweizerischen Nordostbahn und der Nationalbahn ist dermalen noch eine größere Anzahl im Auslande, welche nun in Folge der veränderten Instradirung des Saarkohlenverkehrs nach der Schweiz zur Vermeidung von doppelten Leercursen auf der Pfalzbahn mit diesseitigen Dienstkohlen und mit Privatkohlen nach den Stationen der Strecke Karlsruhe-Achern beladen werden sollen.

Diese Wagen, von welchen die mit Dienstkohlen beladenen vom Hauptmagazin an die Bezirksmagazine Singen und Constanz überwiesen werden, sind nach Eintreffen auf der Bestimmungsstation mit möglichster Beschleunigung zu entladen und ohne Rücksicht auf die an denselben etwa angebrachten Placate mit Lieferschein nach der Heimathbahn zurückzuleiten.

#### Impressen.

Nr. 74814. B. Durch die auf den 1. Februar l. J. in Aussicht genommene Einführung eines neuen Tarifes für den internen Güterverkehr ist eine dem neuen Tarifschema entsprechende Aenderung mehrerer Güterdienst-Impressen nöthig geworden, worüber Folgendes bemerkt wird:

#### Impr. h. 1. Versandregister für Fracht- und Eilgut.

Diese dem bereits eingeführten neuen Kartensformular angepasste Impresse ist künftig sowohl für Eilgut wie für Frachtgut zu verwenden, wobei jedoch, wie bisher, für Eilgut und Frachtgut je ein besonderer Band angelegt und auf dem Umschlag des Eilgutregisters zur äußerlichen Unterscheidung desselben ein rother Eilgut-Klebzettel angebracht werden soll.

#### Impr. h. 7, 7<sup>1/2</sup>, 11, 11<sup>1/2</sup>, 12, 12<sup>1/2</sup>, 16, 16<sup>1/2</sup>. Rechnungen und Zusammenstellungen über den internen Güterverkehr.

Unter Wegfall der bisherigen Vereinigung von Versandt und Empfang in einer Nachweisung und Zusammenstellung sind künftig nach Anleitung der neuen Impressen durchweg getrennte Versandt- und Empfangs-Rechnungen zu führen.

#### Impr. h. 14. General-Zusammenstellung an Stelle der bisherigen General-Recapitulation.

Für die Geld-Erträgnisse aus Eilgut-Verkehr ist ein besonderer Raum nicht mehr vorgesehen und sind daher die

Ergebnisse aus Verkehren, in welchen getrennte Rechnungen über Eil- und über Frachtgut geführt werden, auf besonderen Linien aufzuführen.

#### Z. B.: 1. Interner Verkehr, Frachtgut; 2. " " " " Eilgut.

Im Uebrigen sind die Ergebnisse eines jeden Verkehrs in allen Theilen genau nach den Specialzusammenstellungen in die Generalzusammenstellung zu übertragen und ist den Gewichtseinträgen aus Verkehren mit vom Vordruck der Impresse abweichenden Tariffsystemen die Tarifklasse handschriftlich beizufügen.

Impr. h. 14<sup>1/2</sup>. Abschluß der Güterrechnung an Stelle des auf der Rückseite der früheren Impr. h. 11 enthaltenen Rechnungsabschlusses sowie der Hauptzusammenstellung Impr. h. 51.

Die Verwendung dieser Impresse hat nach Maßgabe des Vordruckes zu erfolgen und ist dieser Abschluß als Bestandtheil der Güterrechnung in doppelter Fertigung derselben beizufügen, dagegen hat die Aufstellung der bisherigen Hauptzusammenstellung auf Impr. h. 51 zu unterbleiben.

Den Güterstationen werden sofort neue Impressen-Bestellzettel, in welchen diese Aenderungen berücksichtigt sind, k. H. zugehen, und sind solche zur Anforderung des Bedarfs für das I. Quartal 1878 zu benützen.

Die neuen Impressen, welche den Stationen auf Bestellung für das I. Quartal 1878 erstmals zugehen werden, sollen erst mit Einführung des neuen internen Tarifes in Gebrauch genommen werden.

Es kann jedoch ausnahmsweise, wenn der Vorrath an alten Impressen, welcher thunlichst aufzubrauchen ist, bis dahin nicht ausreichen sollte, eine Benützung der neuen Impressen auch schon für die nach dem alten Tarif erstellten Rechnungen stattfinden, in welchem Falle bezüglich der Gewichtskubriken der Kopf der Impresse der zur Zeit bestehenden Tarifklassenbezeichnung anzupassen ist.

Wegen Einlieferung der nach Einführung des neuen Tarifs bei den Stationen etwa noch vorräthigen alten Impressen an das Material- und Drucksachenbureau wird später besondere Weisung ergehen.

Die in der neuen Bedarfsliste vorgesehene Impr. 8 a bis 8 d (Rechnung für den Verkehr mit fremden Bahnen) nach dem in Aussicht genommenen neuen Tariffsystem eingerichtet, ist zur Zeit nur von den Stationen Mannheim, Heidelberg und Würzburg zu verwenden. Die übrigen Stationen haben ihren Bedarf bei Einführung der bezüglichen Tarife in Anforderung zu bringen.